

GRÜNE BESCHAFFUNG

Die (neue) Pflicht zur umweltgerechten Vergabe als Chance für die Region

Öffentliche Aufträge sind von großer Bedeutung für die Volkswirtschaften (in Österreich werden jährlich rund 66 Milliarden Euro öffentlich vergeben), weshalb das Beschaffungswesen EU-weit als eines der zentralsten Instrumente angesehen wird, den Ausbau des Umwelt- und Klimaschutzes zu fördern. Dementsprechend enthält das Bundesvergabegesetz 2018 in Umsetzung der Vergabe-RL 2014/24/EU auch klare Vorgaben, wie öffentliche Auftraggeber zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können und müssen. Die neue Verpflichtung zur nachhaltigen Beschaffung kann gerade für die Region eine echte Chance auf Wertschöpfung sein.

Im jüngst veröffentlichten (Vergabe-)Bericht der Stabsstelle für Vergaberecht (BMJ) wird betont, dass bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Österreich auf die Grundsätze einer umweltgerechten, sozialen und innovativen Beschaffung Bedacht zu nehmen ist. Abschließend heißt es darin wörtlich, dass „die nachhaltige Beschaffung verankert, die Kriterien hinsichtlich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung harmonisiert und die Vorreiterrolle Österreichs bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung gesichert werden sollen“ (vgl. Bericht der Republik Österreich vom 16.4.2021, GZ 2021 0.172.413). Ausgangspunkt für die verpflichtende grüne Vergabe in Österreich ist dabei § 20 Abs. 5 Bundes-

vergabegesetz 2018, der die Berücksichtigung der „Umweltgerechtigkeit der Leistung“ zu einem allgemeinen Vergabegrundsatz erklärt (gleichrangig mit den Prinzipien der Bietergleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz etc.). Die Umweltgerechtigkeit der Leistung kann insbesondere – so die Bestimmung weiter – durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (z. B. Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall und Emissionsvermeidung, Bodenschutz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen (z. B. Vorschreibung von Umweltzeichen, wie das „Österreichische Umweltzeichen“), bei der Festlegung nachhaltiger Zuschlagskriterien (z. B. Bewertung von Lebenszykluskosten) oder bei der Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen (z. B. die Definition des exakten Prozederes bei der Abholung und Wiederverwendung von Abfall, der beim Verbrauch des beschafften Produktes anfällt). Anders ausgedrückt: Der Auftraggeber kann die verpflichtenden Aspekte der Nachhaltigkeit in verschiedenen Vergabephasen und quer über den gesamten Beschaffungsprozess berücksichtigen. Das Bundesvergabegesetz 2018 verfolgt daher den Ansatz eines horizontalen Nachhaltigkeitsprinzips.

Die Tatsache, dass die nachhaltige Beschaffung bereits Pflicht ist (und nicht etwa bloße Tugend), verdeutlicht auch der jüngst veröffentlichte Ent-

wurf des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes¹, der alle öffentlichen Auftraggeber – und nicht nur die Verkehrsbetriebe – zur Dekarbonisierung eines Großteils ihres Fuhrparks verpflichtet. Diese gesetzliche Beschränkung des grundsätzlich freien öffentlichen Beschaffungswillens verdeutlicht den steigenden Handlungsdruck auf die gesamte öffentliche Privatwirtschaftsverwaltung. Konkret soll unter Androhung empfindlicher Geldstrafen ein gewisser Mindestanteil an emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen der öffentlichen Hand sichergestellt werden (der Gesetzesentwurf spricht von „sauberen“ Fahrzeugen). So müssen bis Ende 2025 10 Prozent der LKW, 38,5 Prozent der PKW und 45 Prozent der Busse „sauber“ sein. Die Quote erhöht sich noch einmal bis Ende 2030, wonach bis dahin bereits 15 Prozent der LKW, 38,5 Prozent der PKW und 65 Prozent der Busse saubere Fahrzeuge sein müssen. Als saubere schwere Straßenfahrzeuge (LKW, Bus) gelten ausschließlich alternativ betriebene Fahrzeuge (z. B. Elektro, Wasserstoff, Biogas). Die Definition eines sauberen leichten Straßenfahrzeuges basiert hingegen auf bestimmten maximalen Auspuffemissionen hinsichtlich CO₂ und Luftschadstoffen. So darf ein leichtes Fahrzeug nicht mehr als 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen und den Emissionsgrenzwert an Luftschadstoffen von 80 Prozent nicht überschreiten.

Die verpflichtende grüne Beschaffung ist somit – noch mehr als bisher – alternativlos bei Vergaben der öffentlichen Hand. **Die damit einhergehenden Herausforderungen sind allerdings auch eine gute Möglichkeit, den kommenden Wirtschaftsaufschwung des EU-Green-Deals in die Gemeinde zu holen und insbesondere die Erfolgsaussichten von kleinen regionalen Unternehmen im öffentlichen Wettbewerb zu stärken.** Wie bereits aufgezeigt, steht öffentlichen Auftraggeber*innen neben der bloßen Verpflichtung, auf die Umweltgerechtigkeit Bedacht zu nehmen, doch die weite Bandbreite an entsprechenden vergaberechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten offen. Ein cleverer Einsatz der passenden „grünen“ Vergabehebel (z. B. Berücksichtigung von Transportkilometern, des Ausstoßes von CO₂-Äquivalenten in der Lieferkette, Bio-Zertifizierungen bei Lebensmitteln, Dauer von Tiertransporten, Lehrlingsbeschäftigung etc.) ermöglicht die Einhaltung der politischen Vorbildfunktion bei gleichzeitiger Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

Für einen langfristigen (regionalen) Erfolg ist letztlich die passgenaue Konzipierung und Integration einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie im (regionalen) öffentlichen Einkauf erforderlich: das sogenannte Green Public Procurement (GPP). Dies hat klarerweise mit Blick auf den konkreten Anbietermarkt zu erfolgen, der im besten Fall auch aktiv am GPP-Prozess teilnimmt. So könnte die interessierte Unternehmerlandschaft im Zuge einer vergaberechtlichen Markterkundung auf förderbare und förderungsfähige „grüne“ Alleinstellungsmerkmale abgefragt werden. Welche „grünen“ Kriterien und Innovationen sind bereits vorhanden? Welche ökologischen, sozialen, innovativen Nachhaltigkeitsaspekte können bis wann umgesetzt werden? Eine derart ausgerichtete Markterkundung ermöglicht eine fundierte Einschätzung des Marktgefüges und gibt darüber hinaus wertvolle Kenntnis über bereits vorhandene nachhaltige Tools, Zertifizierungen und/oder innovative Lösungen des konkreten Anbietermarkts. Die Ergebnisse



der Markterkundung können bei entsprechender Offenlegung sodann vergabekonform im zukünftigen Beschaffungsprozess berücksichtigt werden. Selbst wenn der potenzielle Bieterkreis diesbezüglich noch wenig vorzuweisen hätte (was z. B. im Hinblick auf die aktive Green-Start-up-Szene in Tirol bezweifelt werden darf²), wird es naturgemäß gerade den kleineren Einheiten bzw. kleineren Betrieben leichter fallen, entsprechende Schritte unternehmensintern rechtzeitig umzusetzen, um bei der Vergabe punkten zu können (wie die erfolgreiche Implementierung eines Umweltmanagementsystems, die Erlangung von Klimazertifizierungen etc.). Darüber hinaus kann sich die Gemeinde über die umgesetzte „grüne“ Beschaffungsstrategie und ein positiv kommuniziertes, gelebtes Green Public Procurement wirkungsvoll als zukunftsgewandte Einheit positionieren und als innovativer Standort ihre Anziehungskraft auf die junge, nachhaltige Unternehmerszene erhöhen.

Unter diesen Voraussetzungen ist daher das (neue) grüne Vergaberecht eine echte Chance auf nachhaltige Wertschöpfung in der Region.

¹ Entwurf des Bundesgesetzes über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge vom 3.5.2021; das Ausendungsschreiben der Begutachtungstext und die Erläuterungen sind auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz abrufbar: <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht> (Rubrik Dokumente) (letzter Aufruf: 10.6.2021).

² Siehe z. B. <https://www.startup.tirol/>. Nach dem aktuellen Austrian Start-up Monitor 2020 werden österreichweit sogar rund 63 Prozent aller Start-ups als „Green Start-ups“ eingestuft (<https://austrian-startupmonitor.at/>) (letzte Aufrufe: 10.6.2021).



ZUM AUTOR MAG. BERTHOLD HOFBAUER

Berthold Hofbauer ist Partner bei Heid & Partner Rechtsanwälte. Seine Spezialgebiete sind das Vergaberecht, das Green Public Procurement (insbesondere die vergabe- und vertragsrechtliche Verankerung von Nachhaltigkeitszielen), die Vergabe-Compliance und das Nachhaltigkeitsrecht. Zudem ist er (Mit-) Herausgeber des Kommentars zum Vergaberecht „BVerG 2018“ und der Fachzeitschrift „Nachhaltigkeitsrecht – Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung“.